

Steuer aufkündigen: seitens des zur Zahlung der Steuer Verpflichteten dem Berechtigten anzeigen, dass die Mitbenutzung der Baue u. s. w. nicht weiter erforderlich sei und dass deshalb auch die Steuer nicht mehr werde gezahlt werden: Schneider §. 433. — Steuer machen: die Höhe der zu zahlenden Steuer festsetzen: *Es sollen alle Steuer durch Bergmeister und Geschworne gemacht . . . werden.* J. BO. 2., 31. Ursp. 119. *Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben soll, haben Unsere Bergämter . . . zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, damit Niemand darinnen wider die Billigkeit beschweret werde.* Bair. BO. 91. Hake pag. 505.

Stiefel *m.* — Pumpenstiefel (s. d.): Lottner 375.

Stiege *f.* — Trette (s. d.): Oestr. BG. §. 171.

Stillstandsfrist *f.* — Frist (s. d.): N. BO. §. 79.

Stirn *f.* — 1.) diejenige Fläche des an dem oberen Ende eines Thürstockes behufs Aufnahme der Kappe hergestellten Ausschnittes, welche senkrecht gegen die Holzfasern steht (vergl. Gesicht): Wenckenbach 56. v. Gesicht. Ržiha 633.

2.) die Begrenzungsfläche eines Absatzes, Stosses (s. Stoss 2.) bei dem Firsten- oder Strossenbaue (s. Bau) in der Vertikalebene: *Strossenstirn, Försternstirn.* G. 3., 74. Serlo 1., 238. 246.

3.) bei der Mauerung (s. d.): a.) die freie, dem Beschauer zugekehrte Fläche einer Scheibenmauer; b.) der Kopf (s. d. 2.) eines Steines: G. 3., 74. Serlo 1., 383.

Stock *m.* — eine entweder unvollkommen plattenförmige oder auch ganz unregelmässig geformte Lagerstätte von einer im Verhältnisse zu ihrer Ausdehnung im Streichen und Fallen sehr grossen Mächtigkeit: *Stock-Ertz ist ein mächtig Ertz, das zusammen liegt und nicht eben zu Gang setzt, fällt zuweilen säyger nieder, und hat weder Hangendes noch Liegendes.* Sch. 2., 91. H. 374.^b G. 2., 195.; 3., 75. *Selten bricht es [das Silber] in stöcken.* M. 63.^a *Stahel vnd eisen haben an vil orten jre vnterschiedliche genge, stein, fletz vnd stöcke.* M. 78.^b

liegender Stock, auch Lagerstock: ein kurzes, verhältnissmässig mächtiges Lager, im Gegens. zu stehender Stock, auch Gangstock: ein sehr mächtiger Gang von einer verhältnissmässig geringen Ausdehnung im Streichen: Nöggerath 217. Lottner 332. G. 2., 196. 197. — Trümmerstock: Trümmerstockwerk (s. Stockwerk): G. 2., 209.

Stöckelmauerung *f.* — eine statt aus Steinen aus regelmässig gehauenen Holzstöcken hergestellte Mauerung in Strecken (s. Mauerung).

Stockförmig *a.* — stockweis (s. d.): *Stockförmige Massen.* Serlo 1., 229.

Stockweis *a.* — als Stock (s. d.) bez. in Stöcken vorkommend: *Die weil die Zwitter . . . nicht allein Stockweis, sondern auch ganghaftig befunden werden.* Altenb. BO. 32. Lempe 9., 160. *Gangweis und stockweis trifft man den Eisenstein öfters.* Delius §. 128.

Stockwerk *n.* — eine durch ihre Beschaffenheit von dem sie umschliessenden Gesteine verschiedene Gebirgsmasse, welche von einer grossen Anzahl von in der Regel geringmächtigen Gängen, Klüften und Trümmern durchzogen ist; in älterer Zeit überhaupt eine mehr als sieben Lachter mächtige Lagerstätte ohne erkennbares Streichen und Fallen (s. d.): *Stockwerck, wenn ein Ertz in der Breite über sieben Lachter mächtig bricht und man daran kein Streichen in die Länge erkennen kan.* Sch. 2., 61. H. 374.^b *Die Erze haben darin [im Rammelsberge auf dem Harze] von Tage nieder flötzweise gebrochen, in der Teufe aber sich so aufgethan, dass sie über 84 Lachter mächtig wurden.*